



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE

17 Juni 2016

Revision der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Revision der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren: Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	3
II. Vernehmlassungsverfahren	4
III. Ergebnisse der Vernehmlassung	4
1. Generelle Beurteilung	4
2. Die Ergebnisse im Einzelnen	4
2.1. Allgemeine Bemerkungen	4
2.2. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	5
2.3. Weitere Vorschläge / Forderungen	9
IV. Einsichtnahme	10

Anhänge

Anhang 1	Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer
Anhang 2	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

I. Ausgangslage

Die Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren (nachfolgend: «Swiss made»-Verordnung für Uhren, [SMV]¹) regelt den Gebrauch der Herkunftsangabe «Schweiz» für Uhren. Die Herkunftsangabe «Schweiz» bzw. «Swiss made» steht für Qualität, technische Innovation sowie Präzision und ist daher für eine Uhr ein wichtiges Prädikat. Konsumentinnen und Konsumenten sind bereit, für eine Schweizer Uhr mehr Geld auszugeben als für eine Uhr anderer Herkunft. Gleichzeitig erwarten sie, dass eine als «Swiss made» angepriesene Uhr einen starken Bezug zur Schweiz hat. Der «Swissness»-Bonus kann allgemein bis zu 20 Prozent, bei gewissen mechanischen Uhren sogar bis zu 50 Prozent des Verkaufspreises ausmachen.² Wo Gewinne erzielt werden können, sind auch Trittbrettfahrer nicht weit. Diese gefährden den guten Ruf von Schweizer Uhren und damit auch den Produktionsstandort Schweiz für Uhren. Die Revision der «Swiss made»-Verordnung für Uhren will dieser Gefahr entgegenwirken und die Bezeichnung «Schweiz» bzw. «Swiss made» für Uhren und Uhrwerke stärken.

Die in der neuen «Swissness»-Gesetzgebung³ vorgesehenen Kriterien für Industrieprodukte gelten auch für Uhren und Uhrwerke. Damit die «Swiss made»-Verordnung für Uhren den gesetzlichen Vorgaben der neuen «Swissness»-Gesetzgebung entspricht, wird sie angepasst.

Die Revision der «Swiss made»-Verordnung für Uhren präzisiert folgende Punkte:

- Für die Definition einer Schweizer Uhr wird neu auf die Uhr als Ganzes (das Endprodukt) abgestellt: Mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten einer Uhr müssen in der Schweiz anfallen. Das entspricht den allgemeinen «Swissness»-Kriterien für Industrieprodukte (Art. 48c Abs. 1 des Markenrechtsgesetzes [MSchG]⁴). Bisher wurde für die Definition einer Schweizer Uhr einzig auf das Uhrwerk abgestellt.
- Das Uhrwerk spielt weiterhin eine bedeutende Rolle. Bestandteile aus schweizerischer Fabrikation müssen mindestens 50 Prozent des Werts eines Uhrwerks ausmachen. Zudem gilt auch für ein Uhrwerk, dass mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen müssen.
- Gestützt auf Art. 48 Abs. 2 MSchG wird klargestellt, dass die technische Entwicklung einer Uhr oder eines Uhrwerks in der Schweiz stattfinden muss. Wie die in der aktuellen Verordnung enthaltenen Anforderungen (Zusammensetzen und Einschalen des Uhrwerks in der Schweiz sowie Endkontrolle der Uhr bzw. des Uhrwerks in der Schweiz) hängt dieses Erfordernis nicht von den neuen, durch die «Swissness»-Gesetzgebung eingeführten Kriterien ab. Für das Erfordernis der technischen Entwicklung in der Schweiz ist ein späteres Inkrafttreten vorgesehen.
- Der Uhrenbegriff umfasst auch Smartwatches⁵. Sie sollen hinsichtlich «Swiss made» gegenüber herkömmlichen Uhren nicht begünstigt werden.

¹ SR **232.119**

² Das belegen verschiedene Studien namentlich der Universität St. Gallen und der ETH Zürich: STEPHAN FEIGE/BENITA BROCKDORFF/KARSTEN SAUSEN/PETER MATHIAS FISCHER/URS JAERMANN/SVEN REINECKE, *Swissness Worldwide - Internationale Studie zur Wahrnehmung der Marke Schweiz*, Studie Universität St. Gallen et al. 2008; CONRADIN BOLLIGER, *Produktherkunft Schweiz: Schweizer Inlandkonsumenten und ihre Assoziationen mit und Präferenzen für heimische Agrarerzeugnisse*, Tagungsband der 18. Jahrestagung der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie, 2008.

³ Sie umfasst die Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (MSchG; SR **232.11**; Amtliche Sammlung (AS) **2015** 3631) sowie des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen vom 5. Juni 1931 (WSchG; SR **232.21**; AS **2015** 3679).

⁴ Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (MSchG), SR **232.11**; AS **2015** 3631.

⁵ Eine Smartwatch ist eine Armbanduhr, die zusätzlich über Sensoren, Aktuatoren (z.B. Vibrationsmotor) sowie Computerfunktionalität und -konnektivität verfügt. Sie kann neben der Uhrzeit weitere Informationen darstellen und lässt sich meist über zusätzliche Programme vom Anwender individuell mit neuen Funktionen aufrüsten.

- Schliesslich wird neu definiert, was unter dem Zusammensetzen des Uhrwerks in der Schweiz zu verstehen ist.

II. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 2. September 2015 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungsentwurf der «Swiss made»-Verordnung für Uhren.⁶ Die Vernehmlassung dauerte bis am 2. Dezember 2015. Es sind 91 Stellungnahmen eingegangen. 14 Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet.⁷ Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.⁸ Mit dem vorliegenden Bericht nimmt der Bundesrat von den Stellungnahmen Kenntnis. Die im Bericht verwendeten Abkürzungen sind aus dem Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer in den Anhängen I und II ersichtlich.

Die revidierte «Swiss made»-Verordnung für Uhren soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entscheid des Bundesrates zur Inkraftsetzung erfolgt voraussichtlich Mitte 2016.

III. Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Generelle Beurteilung

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Idee einer Revision der «Swiss made»-Verordnung für Uhren und den Inhalt des Verordnungsentwurfes des Bundesrates. Insbesondere die Definition der Uhr, die neu nicht nur auf das Uhrwerk sondern auch auf die Uhr als Ganzes abstellt, wird ausdrücklich unterstützt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer erachten es zudem als wichtig, dass nur Uhren mit «Swiss made» bezeichnet werden dürfen, deren Herstellung und technische Entwicklung ganz oder mehrheitlich in der Schweiz erfolgt sind. Einige Befürworter fordern eine angemessene Verlängerung der Übergangsfristen, damit die Unternehmen ausreichend Zeit haben, ihre Produktionsprozesse anzupassen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass sich der Verordnungsentwurf des Bundesrates auf einen Vorentwurf der FH stützt, obwohl diese nicht repräsentativ für die Uhrenbranche sei. Sie stellen zudem die Repräsentativität der FH für Smartwatch-Anbieter in Frage und wehren sich gegen den Einbezug von Smartwatches in die Verordnung. Zudem kritisieren sie, dass die technische Entwicklung der Uhr bzw. des Uhrwerks vollständig in der Schweiz vorgenommen werden muss. Ferner vertreten sie die Auffassung, dass eine Branchenverordnung keine strengeren Kriterien als die entsprechende Gesetzgebung vorsehen darf. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer äussern ausserdem wettbewerbspolitische Bedenken.

2. Die Ergebnisse im Einzelnen

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Revision der «Swiss made»-Verordnung für Uhren wird überwiegend begrüsst und unterstützt, insbesondere von denjenigen Kantonen, die in ihrem Gebiet Uhrenindustrie aufweisen (u.a. BE, GE, JU, NE, VD). Weitere Kantone (u.a. AG, AI, GL, BS, NW, SH, TG, VS, ZG), Parteien (u.a. CVP, FDP), Verbände/Vereinigungen (u.a. economiesuisse, apiah, UFGVV, ADAEV, ASRH, FH, SGB, Travail.Suisse, VdU, UNIA, SWISS PRECISION, VDK, AMS, CP, FER, Centre Patronal, VIPS), Handelskammern (u.a. CCIG, HIV, CNCI/CCI, SHK) sowie Unternehmen der Uhrenbranche (u.a. Rolex, Movatec, Swatch, Blösch, Richemont, Tissot, Rado) äussern sich positiv zum Verordnungsentwurf des

⁶ Vgl. Medienmitteilung vom 2. September 2015

https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/Services_Links/News/2015/150902_Swissness_MM_DE.pdf.

⁷ AR, FR, GR, LU, SG, TG, TI, UR, SPS, SGV, SSV, SAV, AIPPI, SKS.

⁸ Vgl. Artikel 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG); SR 172.061.

Bundesrates. Die Befürworter sind überzeugt, dass die Revision der «Swiss made»-Verordnung für Uhren die Lücken der geltenden Uhrenverordnung schliesst und mehr Klarheit, Transparenz, Glaubwürdigkeit und Rechtssicherheit schafft (u.a. JU, SH, VD, VS, ZG, CVP, CP, Blösch, economiesuisse, Rolex, ASRH, SHK, SWISS PRECISION, VDK, HIV). Nach Auffassung von Travail.Suisse, CP und UNIA wirken die strengeren «Swiss made»-Kriterien für Uhren der Fabrikationsauslagerung ins Ausland entgegen und beeinflussen so den Arbeitsmarkt positiv. Gleichzeitig werden Schweizer Kompetenzen und Know-how gestärkt. Demgegenüber sehen sich einzelne Vernehmlassungsteilnehmer nicht in der Lage, aufgrund der Informationen im erläuternden Bericht die Auswirkungen der strengeren Anforderungen an die Bezeichnung «Swiss made» auf die Glaubwürdigkeit und den wirtschaftlichen Erfolg der Schweizer Uhrenindustrie einzuschätzen zu können (ccrs, Luciano Leo).

Einige Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen, dass nicht mehr nur der Schweizer Wertanteil des Uhrwerks relevant ist, sondern dass der Verordnungsentwurf auch für die Uhr als solche einen Mindestanteil an Schweizer Herstellungskosten vorsieht (u.a. JU, Travail.Suisse, FH, Richemont, Blösch, ASRH, CNCI/CCIJ, HIV). Positiv hervorgehoben wird zudem, dass neu auch die technische Entwicklung der Uhr bzw. des Uhrwerks vollumfänglich in der Schweiz erfolgen muss. Dies trägt nach Auffassung der Befürworter zur Stärkung des Forschungsstandortes Schweiz bei (u.a. ZG, FDP, Travail.Suisse, Blösch, VDK, ASRH, HIV). Die CVP begrüsst, dass die Durchsetzung der «Swiss made»-Verordnung für Uhren Sache der FH ist und dem Bund bzw. den Kantonen keine zusätzlichen Kontrollaufgaben zugewiesen werden. Die SVP bezweifelt, dass die Revision praxistauglich ist und ohne übermässigen Bürokratieaufwand umgesetzt werden kann. Weiter bezweifelt sie, dass der Verordnungsentwurf den Interessen aller Marktteilnehmer gerecht wird. Der Kanton SO erachtet es als wichtig, dass die Regelungen der revidierten «Swiss made»-Verordnung für Uhren nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung einzelner Unternehmen führt.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer äussern wettbewerbspolitische Bedenken (u.a. BL, OW, SZ, IG Swiss Made [stellvertretend für die dazugehörigen Unternehmen der Uhrenbranche], Luciano Leo, ccrs). Sie befürchten, dass die strengeren Kriterien hiesige kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor ernsthafte Probleme stellen und deren Existenz gefährden. Sie erachten es daher als wichtig, dass Lösungen angestrebt werden, die für die gesamte Branche tragbar sind. Die FH, auf deren Vorentwurf der Verordnungsentwurf des Bundesrates basiert, ist aus ihrer Sicht nicht repräsentativ für die Uhrenbranche. Gewisse Segmente der Schweizerischen Uhrenbranche wie die Hersteller von Uhren im mittleren und tiefen Preissegment, die Hersteller von Quarzuhrwerken und Smartwatches seien in der Vereinsversammlung der FH nicht bzw. ungenügend vertreten. Die FH ihrerseits weist darauf hin, dass ihr Verband mit seinen rund 500 Mitgliedern die Dachorganisation der schweizerischen Uhrenindustrie sei. Er repräsentiere sämtliche zu dieser Industrie gehörenden Sektoren (Uhrenkonzerne, unabhängige Marken und Zulieferer), wobei der grösste Teil der Verbandsmitglieder aus KMUs bestehe. Zudem seien sämtliche Sprachregionen und Preissegmente im Verband vertreten.

Die IG Swiss Made, BL und Jean Marc Vuithier stellen die Rechtmässigkeit von Bestimmungen, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, in Frage. ccrs vermisst im erläuternden Bericht präzisere Ausführungen zur Vereinbarkeit der Verordnung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

2.2. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 *Uhrenbegriff*

FDP, Travail.Suisse, FH, Blösch, CNCI/CCIJ, VDK und HIV begrüssen, dass der Uhrenbegriff neu auch Smartwatches einschliesst – das berücksichtige die technische Entwicklung. Zudem verhindere die Erweiterung des Uhrenbegriffes eine Marktverzerrung zwischen herkömmlichen Uhren und Smartwatches (FH). Demgegenüber sind nach Auffassung der IG Swiss Made jegliche Vorgaben für Smartwatches zu streichen, weil die FH, auf deren Vorschlag die neue Formulierung dieser Bestimmung beruhe, für diese Kategorie von Uhren nicht repräsentativ sei. Gemäss Fossil müsse bei einer Regelung von «Swiss made»-Kriterien für Smartwatches berücksichtigt werden, dass deren Entwicklung und Herstellung wesentlich von denjenigen traditioneller Uhren abweiche.

Blösch hebt positiv hervor, dass die angepassten Vorgaben an die Dimension einer Uhr den tatsächlichen Marktverhältnissen entsprechen. AMS begrüsst, dass die Anforderungen an das Uhrwerk hinsichtlich Breite, Länge oder Durchmesser (Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1) nicht zur geforderten Dicke des Uhrwerks (Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2) hinzutreten, sondern alternativ zu erfüllen sind.

Art. 1 Abs. 3 *Armband*

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen, dass neu das Armband nicht mehr unter die Vorschriften der «Swiss made»-Verordnung für Uhren fällt. FH, AMS, Blösch und Swatch verlangen indes eine präzisere Formulierung, welche direkt am Uhrenbegriff anknüpft. Sie beantragen, die Formulierung des Verordnungsentwurfs durch «Das Armband wird beim Uhrenbegriff nicht berücksichtigt» zu ersetzen.

Art. 1a Bst. d *Definition der Schweizer Uhr – Technische Entwicklung*

Einige Vernehmlassungsteilnehmer heben positiv hervor, dass neu auch die technische Entwicklung der Uhr vollumfänglich in der Schweiz erfolgen muss (u.a. ZG, FDP, FH, Travail.Suisse, Blösch, VDK, ASRH, HIV). Demgegenüber verlangen BL, SZ und die IG Swiss Made die Streichung dieser Bestimmung. Ihrer Auffassung nach sind die Kriterien gemäss Artikel 1a der geltenden SMV in Verbindung mit dem in Artikel 48c Absatz 1 MschG vorgesehen 60%-Herstellungskriterium für eine Schweizer Uhr ausreichend. Die revidierte «Swiss made»-Verordnung für Uhren könne aus staatsrechtlichen Gründen nicht über die im Gesetz verankerten Anforderungen hinausgehen und diese verschärfen. Zudem habe der Bundesrat in seiner Botschaft zur «Swissness»-Vorlage festgehalten, dass bei mechanischen Uhren das *Zusammensetzen* der wesentliche Fabrikationsprozess sei. Ronda kritisiert, dass es industriell und wirtschaftlich unsinnig sei, den gesamten Entwicklungsprozess bis zum Prototypen in der Schweiz zu konzentrieren. Denn beim Entwicklungsprozess einer Uhr müssten immer auch die Lieferanten mit ihren typischen Fertigungsmethoden berücksichtigt werden. Sollte die Bestimmung nicht gestrichen werden, beantragen einzelne Vernehmlassungsteilnehmer, die technische Entwicklung durch ein in der Schweiz entwickeltes *Design* zu ersetzen (u.a. SZ, Jowissa, Delma, L&M, Remonta, Mondaïne, Sequel, Fossil).

Art. 1a Bst. e *Definition der Schweizer Uhr – Herstellungskosten*

IG Swiss Made beantragt, die Bestimmung zu streichen, da sie lediglich die «Swissness»-Vorgaben wiederhole. FH und Blösch halten es demgegenüber für angezeigt, auf das 60%-Herstellungskriterium zu verweisen, damit die betroffenen Unternehmen sämtliche einzuhaltenden Kriterien im selben Text vorfinden. HIV und Cc-Ti bedauern, dass an dieser Stelle keine Anlehnung an die Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren vom 9. April 2008⁹ erfolgt.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b^{bis} *Definition des Schweizerischen Uhrwerks – Technische Entwicklung*

Einige Vernehmlassungsteilnehmer heben positiv hervor, dass neu auch die technische Entwicklung des Uhrwerks vollumfänglich in der Schweiz erfolgen muss (u.a. ZG, FDP, Travail.Suisse, Blösch, VDK, ASRH, HIV). Demgegenüber verlangen BL, SZ und die IG Swiss Made die Streichung dieser Bestimmung. Vgl. für die Begründung die Ausführungen zu Artikel 1a Buchstabe d oben.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b^{ter} *Definition des Schweizerischen Uhrwerks – Herstellungskosten*

Zu dieser Bestimmung äussern sich dieselben Vernehmlassungsteilnehmer wie zu Artikel 1a Buchstabe e in identischer Weise (vgl. oben die Ausführungen zu Art. 1a Bst. e).

Art. 2 Abs. 2 Bst. a^{bis} *Kosten des Zifferblattes*

Die IG Swiss Made verlangt die Streichung dieser Bestimmung, wonach die Kosten des Zifferblatts bei Uhren mit elektro-optischer Anzeige oder mit Solarmodul berücksichtigt werden, sofern das Zifferblatt

⁹ SR 946.31

eine elektronische Funktion erfüllt. Aus ihrer Sicht ist die FH für die Branche der Smartwatches nicht repräsentativ, da die bedeutendsten Hersteller von Smartwatches nicht FH-Mitglieder seien.

Art. 2 Abs. 2 Bst. a^{ter} *Zwingende Berücksichtigung von Kosten für gewisse Bestandteile*

SZ, BL, Jean Marc Vuithier sowie die IG Swiss Made sind der Auffassung, dass diese Bestimmung gesetzeswidrig sei. Denn in der «Swiss made»-Verordnung für Uhren könne gemäss Artikel 48c Absatz 3 Buchstabe b MSchG lediglich eine allfällige Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen verankert werden, nicht jedoch die Berücksichtigung von Kosten für Rohstoffe, die gar nicht verfügbar seien. Sie beantragen daher, diese Bestimmung zu streichen. Swatch möchte den Artikel als neuen Artikel 2 Absatz 1 b^{quater} oder als neuen Absatz 2 von Artikel 2c einfügen, da er sich inhaltlich auf die Ausnahmebestimmung zur Berechnung der Herstellungskosten beziehe.

Art. 2 Abs. 2 Bst. c *Kosten des Zusammensetzens*

Die IG Swiss Made verlangt die Streichung dieser Bestimmung. Sie sei nicht mit Artikel 2 des Ergänzenden Abkommens¹⁰ vereinbar, wonach die Kosten des Zusammensetzens uneingeschränkt berücksichtigt werden dürften. Bei einer Begrenzung der Höhe der Kosten müsse das Ergänzende Abkommen neu ausgehandelt werden.

Art. 2 Abs. 3 *Vorbehalt des Ergänzenden Abkommens*

Nach Auffassung der IG Swiss Made ist diese Bestimmung rein deklaratorisch und daher überflüssig.

Art. 2a *Definition des Schweizerischen Bestandteils*

Nach Auffassung der IG Swiss Made ist dieser Artikel zu streichen, da er lediglich den Text des Markenschutzgesetzes wiederhole.

Art. 2b *Definition des Zusammensetzens in der Schweiz*

Die IG Swiss Made sieht in diesem Artikel einen Verstoß gegen das neue Markenschutzgesetz sowie gegen internationales Abkommen und verlangt dementsprechend die Streichung. Artikel 52b Buchstabe c der Markenschutzverordnung¹¹ (MSchV) erlaube nämlich, ausländische Halbfabrikate – die eben gerade im Ausland vormontiert würden – bei Schweizer Produkten zu berücksichtigen. Ferner seien die in Artikel 2b Absatz 2 aufgezählten Ausnahmen willkürlich ausgewählt und die Aufzählung nicht abschliessend.

Art. 2c *Herstellungskosten*

Aus Sicht der IG Swiss Made wiederhole dieser Artikel den Gesetzestext von Artikel 48c Absatz 3 MSchG bzw. widerspreche diesem «etwa im Hinblick auf die Nichtverfügbarkeit». Der Artikel schaffe Unklarheiten und sei zu streichen.

Art. 2c Bst. b *In der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbare Materialien*

Gemäss Artikel 2c Buchstabe b sind Kosten für Materialien, die aus objektiven Gründen in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbar sind, von der Berechnung der Herstellungskosten ausgeschlossen. Cc-Ti beanstandet, diese Bestimmung sei zu vage formuliert und daher zu konkretisieren. Insbesondere sei nicht klar, was unter objektiven Gründen zu verstehen sei und wie diese von subjektiven

¹⁰ Ergänzendes Abkommen zum «Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten» vom 20. Juli 1972 (SR 0.632.290.131).

¹¹ Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992 (MSchV; SR 232.111; AS 2015 3649).

Gründen abzugrenzen seien. Unklar sei zudem, was ungenügende Verfügbarkeit bedeute und wie man eine solche feststellen werde.

Art. 2c Bst. c und d *Verpackungs- und Transportkosten*

VSP und VESPA möchten die beiden Bestimmungen so präzisieren, dass nur diejenigen Verpackungs- und Transportkosten von der Berechnung der Herstellungskosten ausgeschlossen sind, die nach Abschluss der Herstellung «für das fertige Produkt» anfallen. Dadurch werde ein Widerspruch zu Artikel 52h Absatz 3 MSchV vermieden, der eine Anrechnung der Kosten, die während des Produktionsprozesses für allfällige Zwischenlagerungen oder Transporte anfallen, zulasse.

Art. 2c Bst. f *Kosten für die Batterie*

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer verlangen die Anrechnung der Kosten der Batterie an die Herstellungskosten und dementsprechend die Streichung dieser Bestimmung (u.a. BL, SZ, IG Swiss Made). Die Batterie sei für die Funktionsfähigkeit eines elektronischen Uhrwerks unerlässlich. Zudem sei das Auswechseln der Batterie meist nur mit Hilfe von Spezialwerkzeugen möglich.

Art. 3 Abs. 1 *Voraussetzungen für die Benützung des Schweizer Namens und des Schweizerkreuzes*

Die IG Swiss Made möchte in diesem Artikel zusätzlich klarstellen, dass die Ausnahmebestimmung von Artikel 47 Absatz 3^{ter} MSchG auch für Uhren gelte. Die Angabe «Swiss Design» müsse für eine Uhr, welche die «Swissness»-Kriterien nicht erfüllt, rechtmässig verwendet werden können, sofern die Designfähigkeit vollumfänglich in der Schweiz erfolgt sei.

Art. 4 Absatz 1 *Schweizer Uhrengehäuse*

Jowissa, Delma, L&M, Remonta, Mondaine, Sequel und Fossil kritisieren, dass die in Artikel 4 Absatz 1 der geltenden SMV definierten Tätigkeiten, die dem Uhrengehäuse die wesentlichen Eigenschaften verleihen («das Ausstanzen, Drehen oder Polieren») in den Verordnungsentwurf übernommen werden. Diese Tätigkeiten seien mit Blick auf moderne Methoden nämlich nicht mehr notwendig. Auch die Zusammensetzung des Uhrengehäuses muss aus Sicht dieser Vernehmlassungsteilnehmer nicht zwingend in der Schweiz erfolgen, sofern das Uhrengehäuse das 60%-Herstellungskriterium erfülle. Sie fordern daher, diese Bestimmung zu streichen.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer möchten, dass Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{ter} am 1. Januar 2017 und nicht erst am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wird und beantragen, Artikel 9 Absätze 1 und 2 SMV entsprechend anzupassen (u.a. NE, FDP, FH, Swatch, AMS, UFGVV, CP, UNIA, ASRH, apiah, Rolex, Richemont, ADAEV, SHK, HIV). Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht gehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{ter} nämlich nicht über die gesetzlichen «Swissness»-Mindestanforderungen hinaus. Dieser Artikel diene vielmehr dazu, den Status quo hinsichtlich der Berechnung des schweizerischen Anteils der Herstellungskosten von Uhrwerken zu erhalten. So würden derzeit sämtliche in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{ter} genannten Bestandteile bei der Berechnung des 50%-Wertanteils gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der geltenden SMV berücksichtigt, selbst wenn sie in der Schweiz nicht in ausreichender Menge verfügbar seien. Würde dieser Artikel nicht zur selben Zeit in Kraft gesetzt werden wie Artikel 52k MSchV, werde der Schweizer Anteil an den Herstellungskosten von Uhrwerken sinken, was eine Schwächung des Labels «Swiss made» für Uhren zur Folge hätte (u.a. FH, CVP). Ferner könne eine Verringerung des für die Berechnung des 50%-Anteils massgeblichen Werts die Hersteller in der EU benachteiligen und gegen das Ergänzende Abkommen¹² verstossen (FH). Swatch spricht sich ebenfalls für ein Inkrafttreten von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{ter} am 1. Januar 2017 aus,

¹² Fn. 10.

da alle anderen neuen Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 sowie der neue Artikel 2c ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Die Kantone BL und SZ sind der Meinung, die zweijährige Übergangsfrist in Bezug auf Artikel 1a Buchstabe d und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} sei mit Blick auf die einschneidenden Auswirkungen für KMU-Uhrenproduzenten um zwei Jahre, d.h. bis zum 1. Januar 2021, zu verlängern. Dadurch hätten die Unternehmen der Uhrenbranche genügend Zeit, allfällige Vorräte aufzubreuchen.

Aus Sicht eines Vernehmlassungsteilnehmers (Jean Marc Vuithier) sollen sämtliche Artikel der revidierten «Swiss made»-Verordnung für Uhren ohne Übergangsfrist am 1. Januar 2017 in Kraft treten, um zu vermeiden, dass die Uhrenbranche anderen Branchen gegenüber einen Vorteil erlangt.

2.3. Weitere Vorschläge / Forderungen

a. Neue Verordnungsbestimmung zur Kompetenz der Führung der Liste mit in der Schweiz ungenügend verfügbaren Materialien gemäss Artikel 52k MSchV

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer (u.a. FH, JU, NE, Swatch, HIV, Cc-Ti, Mimotec, UFGVV, CP, UNIA, Richemont, JU, VD, ASRH, FR, NW, apiah, Rolex, ADAEV, SHK, SWISS PRECISION) vermissen in der Uhrenverordnung die Bezeichnung einer für die Listenführung verantwortlichen Stelle. Es müsse sichergestellt werden, dass die Uhrenunternehmen wissen, an wen sie sich wenden sollen. Die oben aufgezählten Vernehmlassungsteilnehmer erachten die FH als geeignet; eine Minderheit spricht sich dagegen aus (u.a. Jowissa, Mondaine, Sequel, Fossil). HIV erachtet das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum als für diese Aufgabe geeignete Behörde. Aus Sicht des Kantons SH sollte «eine unabhängige Stelle» diese Liste führen.

b. Neue Verordnungsbestimmung zur Übergangsfrist für Bestandteile zwecks Präzisierung von Artikel 60a MSchV

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (u.a. FH, Swatch, AMS, GE, Tissot, Rado, SHK, SWISS PRECISION, HIV) möchten eine neue Übergangsbestimmung einführen. Diese soll sicherstellen, dass vor dem 1. Januar 2017 hergestellte Bestandteile noch bis zum 31. Dezember 2018 für die Herstellung von Produkten verwendet und letztere bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Recht erstmals in Verkehr gebracht werden dürfen. Es sei nicht realistisch, sämtliche derzeit an Lager befindlichen Bestandteile bis spätestens am 31. Dezember 2016 in eine Uhr einzubauen, damit diese anschliessend im Sinne des Artikels 60a MSchV bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden könne. Eine Spezialregelung für Uhren sei gerechtfertigt, da die Uhrenbranche stärker als andere Branchen von der Anpassung an das 60%-Herstellungskosten-Kriterium betroffen sei, weil sie aufgrund der geltenden SMV zum heutigen Zeitpunkt speziellen (gegenüber der sog. St. Galler-Praxis abweichenden) Berechnungsgrundlagen unterworfen sei (FH). Estima kritisiert hingegen, dass sich durch die Einführung einer solchen Übergangsbestimmung das Inkrafttreten um zwei Jahre hinausschieben würde, was für die hiesige Uhrenzulieferbranche «fatale Folgen» hätte.

c. Neue Aufbrauchsfrist für Produkte, die das Erfordernis der technischen Entwicklung (Art. 1a Bst. d und Art. 2 Abs. 1 Bst. b^{bis}) nicht erfüllen

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer (u.a., JU, NE, GE, VD, FR, NW, Mimotec, UFGVV, CP, UNIA, Richemont, FH, ASRH, apiah, Rolex, ADAEV, SHK, SWISS PRECISION, HIV) vermissen in der Uhrenverordnung eine angemessene Frist für die erstmalige Inverkehrsetzung von Produkten, die am 1. Januar 2019 das Erfordernis der technischen Entwicklung gemäss Artikel 1a Buchstabe d und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} nicht erfüllen. Sie beantragen für diese Produkte die Einführung einer zweijährigen Aufbrauchsfrist, wie sie in Artikel 60a MSchV vorgesehen ist.

d. Weitere Forderungen / Bemerkungen

Der Kanton ZH ist der Ansicht, es müsse die Möglichkeit bestehen, den Nachweis, wonach eine Uhr den Anforderungen an die Bezeichnung «Swiss made» genügt, auch elektronisch einzureichen.

IV. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren¹³ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich.

Die vollständigen Stellungnahmen können beim IGE eingesehen werden.

Der vorliegende Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse wird den Medien zur Verfügung gestellt. Ausserdem erfolgt eine allgemein zugängliche Veröffentlichung des Ergebnisberichts in elektronischer Form durch die Bundeskanzlei. Das IGE informiert die Vernehmlassungsteilnehmer über die Veröffentlichung unter Hinweis auf die elektronische Bezugsquelle bei der Bundeskanzlei.

¹³ SR 172.061

Anhang 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

ADAEV	Association pour le développement des activités économiques de la Vallée de Joux
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AIPPI	Schweiz. Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle
AMS	Association des fabricants et détaillants en horlogerie, marché suisse
apiah	Association patronale des industries de l'Arc-horloger
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
ASRH	Association suisse pour la recherche horlogère
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Blösch	W. Blösch AG
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
ccrs	Center for Corporate Responsibility and Sustainability
Cc-Ti	Camera di commercio Cantone Ticino
Centre Patronal	Centre Patronal
Chrono	Chrono AG
CNCI/CCIJ	Chambre neuchâteloise du commerce et de l'industrie & Chambre de commerce et d'industrie du Jura
CP	Convention patronale de l'industrie horlogère suisse Arbeitgeberverband der Schweizerischen Uhrenindustrie
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
PDC	Parti démocrate-chrétien
PPD	Partito popolare democratico
Delma	Delma Watch LTD
DOXA	Montres DOXA SA
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere

	Swiss business federation
Edox & Vista	Montres Edox & Vista SA
Estima	Estima AG
FDP	FDP. Die Liberalen
PLR	PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR. I Liberali Radicali
FER	Fédération des entreprises romandes
FH	Fédération de l'industrie horlogère suisse FH Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH
Fossil	Fossil Group Europe GmbH
FR	Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg
Frederique Constant	Frederique Constant S.A.
FRSP	Fédération romande des syndicats patronaux
GE	Chancellerie d'Etat du canton de Genève
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
Hanowa	Hanowa AG
HIV	Handels- & Industrieverein des Kantons Bern Berner Handelskammer
UCI	Union du commerce et de l'industrie du canton de Berne
IG Swiss Made	Interessengemeinschaft IG Swiss Made
Isaswiss	Isaswiss SA
Jowissa	Jowissa Uhren AG
JU	Chancellerie d'Etat du canton du Jura
L&M	L&M Swiss Watch Limited
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
Luciano Leo	Luciano Leo BSc & MSc. Supsi in BA
Mimotec	Mimotec SA
Mondaine	Mondaine Watch Ltd.
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
Onsa	Montres Onsa AG
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden

Rado	Rado Watch Co. Ltd.
Remonta	Remonta AG
Richemont	Richemont International SA
Roamer	Roamer of Switzerland AG
Rolex	Rolex SA
Ronda	Ronda AG
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
Sequel	Sequel AG
SFT	Swiss Fashion Time GmbH
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des communes suisses
ACS	Assoziane dei comuni svizzeri
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SHK	Solothurner Handelskammer
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione Democratica di Centro
Swatch	The Swatch Group AG
SWISS PRECISION	Schweizerischer Verband der Drehteile-Industrie

SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
Tick Tack	Tick Tack AG
Tissot	Tissot
Travail.Suisse	Travail.Suisse
TWC	TWC Swiss AG
UFGVV	Union des fabricants d'horlogerie de Genève, Vaud et Valais
UNIA	UNIA
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'Etat du canton de Vaud
VDK CDEP	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Economie Publique Conferenza dei Direttori Cantionali dell'Economia Pubblica
VdU	Verband deutschschweizerischer Uhrenfabrikanten
VESPA ACBSE	Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweiz. Patentanwälte Association des conseils en brevets suisses et européens de profession libérale
VIPS ACBIS	Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz Association des conseils en brevet dans l'industrie suisse
VS	Chancellerie d'Etat du canton du Valais
VSP - ASCPI - ASPTA VSP / FICPI	Verband Schweizerischer Patentanwälte (VSP und FICPI) Association suisse des conseils en propriété industrielle Association of Swiss Patent and Trademark Attorneys
Jean Marc Vuithier	Jean Marc Vuithier avocat-conseil auprès d'Inteltech SA et Cabinet Juridique Merlotti (Genève)
Walca	Walca SA
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

Anhang 2 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

Association patronale des industries de l'Arc-horloger	apiah
Association des fabricants et détaillants en horlogerie, marché suisse	AMS
Association pour le développement des activités économiques de la Vallée de Joux	ADAEV
Association suisse pour la recherche horlogère	ASRH
Camera di commercio Cantone Ticino	Cc-Ti
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Center for Corporate Responsibility and Sustainability	ccrs
Centre Patronal	Centre Patronal
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	CCIG
Chambre neuchâteloise du commerce et de l'industrie & Chambre de commerce et d'industrie du Jura	CNCI/CCIJ
Chancellerie d'Etat du canton de Genève	GE
Chancellerie d'Etat du canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du canton du Jura	JU
Chancellerie d'Etat du canton du Valais	VS
Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg	FR
Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico	CVP PDC PPD
Chrono AG	Chrono
Convention patronale de l'industrie horlogère suisse Arbeitgeberverband der Schweizerischen Uhrenindustrie	CP
Delma Watch LTD	Delma
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	economiesuisse
Estima AG	Estima
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux	FDP PLR

PLR. I Liberali Radicali	PLR
Fédération de l'industrie horlogère suisse FH Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH	FH
Fédération des entreprises romandes	FER
Fédération romande des syndicats patronaux	FRSP
Fossil Group Europe GmbH	Fossil
Frederique Constant S.A.	Frederique Constant
Handels- & Industrieverein des Kantons Bern Berner Handelskammer Union du commerce et de l'industrie du canton de Berne	HIV UCI
Hanowa AG	Hanowa
Interessengemeinschaft IG Swiss Made	IG Swiss Made
Isaswiss SA	Isaswiss
Jean Marc Vuithier avocat-conseil auprès d'Inteltech SA et Cabinet Juridique Merlotti (Genève)	Jean Marc Vuithier
Jowissa Uhren AG	Jowissa
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Economie Publique Conferenza dei Direttori Cantionali dell'Economia Pubblica	VDK CDEP
L&M Swiss Watch Limited	L&M
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Luciano Leo BSc & MSc. Supsi in BA	Luciano Leo
Mimotec SA	Mimotec
Mondaine Watch Ltd.	Mondaine
Montres DOXA SA	DOXA
Montres Edox & Vista SA	Edox & Vista
Montres Onsa AG	Onsa
Rado Watch Co. Ltd.	Rado
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL

Remonta AG	Remonta
Richemont International SA	Richemont
Roamer of Switzerland AG	Roamer
Rolex SA	Rolex
Ronda AG	Ronda
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB
Union syndicale suisse	USS
Unione sindacale svizzera	USS
Schweiz. Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums	AIPPI
Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle	
Schweizerische Volkspartei	SVP
Union démocratique du centre	UDC
Unione Democratica di Centro	UDC
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Union patronale suisse	UPS
Unione svizzera degli imprenditori	USI
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV
Association des communes suisses	ACS
Assoziane dei comuni svizzeri	ACS
Schweizerischer Städteverband	SSV
Union des villes suisses	UVS
Unione delle città svizzere	UCS
Sequel AG	Sequel
Solothurner Handelskammer	SHK
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Swiss Fashion Time GmbH	SFT
Schweizerischer Verband der Drehteile-Industrie	SWISS PRECISION
The Swatch Group AG	Swatch
Tick Tack AG	Tick Tack
Tissot	Tissot
Travail.Suisse	Travail.Suisse
TWC Swiss AG	TWC
UNIA	UNIA
Union des fabricants d'horlogerie de Genève, Vaud et Valais	UFGVV
Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweiz. Patentanwälte Association des conseils en brevets suisses et européens de profession libérale	VESPA ACBSE
Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz Association des conseils en brevet dans l'industrie suisse	VIPS ACBIS
Verband deutschschweizerischer Uhrenfabrikanten	VdU
Verband Schweizerischer Patentanwälte (VSP und FICPI) Association suisse des conseils en propriété industrielle Association of Swiss Patent and Trademark Attorneys	VSP - ASCPI - ASPTA VSP / FICPI
W. Blösch AG	Blösch
Walca SA	Walca